



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sophia Schiebe (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport (MIKWS)**

Elektronische Aufenthaltsüberwachung (Fußfessel) in Schleswig-Holstein

1. Wie ist der aktuelle Umsetzungsstand der gesetzlichen Regelung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung in Schleswig-Holstein, insbesondere seit Inkrafttreten der entsprechenden Landesregelung?

Antwort:

Das „Gesetz zum besseren Schutz von Opfern häuslicher Gewalt und bei Nachstellungen durch den Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und weitere Änderungen des Landesverwaltungsgesetzes vom 26. März 2025“ ist seit dem 15.04.2025 in Kraft. Ein Erlass zum Einsatz der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung zur Gefahrenabwehr in der Landespolizei Schleswig-Holstein wurde durch das Landeskriminalamt fertiggestellt. Aufgrund der fortlaufenden Entwicklungen und Erfahrungen wird der Erlass derzeit aktualisiert. Die Aktualisierung befindet sich in der Finalisierung.

Neben der landesrechtlichen Regelung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (eAÜ) wird derzeit auf bundesrechtlicher Ebene an einem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gewaltschutzgesetzes gearbeitet mit dem Ziel, die elektronische Aufenthaltsüberwachung auch in das bundesweit geltende Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz - GewSchG) einzuführen. Dazu wurde am 18.06.2024 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet, in der Schleswig-Holstein durch das Ministerium für Justiz und Gesundheit und das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vertreten ist. Ein erster Entwurf zur Änderung des Gewaltschutzgesetzes wurde bereits unter der Vorgängerregierung am 02.12.2024 vorgelegt, dieser wird gegenwärtig unter Berücksichtigung der aktuellen Diskussion in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe umfassend überarbeitet.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat auf der letzten Sitzung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Gewaltschutz – Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung am 02.06.2025 in Aussicht gestellt, einen neuen Entwurf zeitnah vorlegen zu wollen.

2. Welche organisatorischen, technischen und personellen Voraussetzungen wurden für die Anwendung der elektronischen Fußfessel im Land geschaffen (z. B. Zuständigkeiten, technische Infrastruktur, Schulung)?

Antwort:

Die Anwendung der eAÜ erfolgt in Anlehnung an die Abläufe im Bereich der Führungsaufsicht. Organisatorisch werden im Rahmen der Erlassregelung Zuständigkeiten in den Polizeibehörden festgelegt. Die Hochrisikoverantwortlichen der Behörden haben im Rahmen der Erlassgebung umfassende Informationen erhalten und wurden für den Umgang mit der eAÜ sensibilisiert. Darüber hinaus wurden für sämtliche Prozessschritte Musteranträge und Vorlagen erarbeitet und bereitgestellt.

Technisch bedient sich die Landespolizei im Wege der Amtshilfe der Infrastruktur der Gemeinsamen Überwachungsstelle der Länder (GÜL), die über einen Staatsvertrag zur Durchführung der eAÜ in der Führungsaufsicht

geschaffen wurde.

Die GÜL ist bundesweit für die zentrale Aufenthaltsüberwachung von Personen mit elektronischer Fußfessel zuständig. Die per Staatsvertrag zugewiesene originäre Aufgabe ist die Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht. Überwachungen zum Zwecke der Gefahrenabwehr werden daher im Rahmen von Amtshilfe für die ersuchenden Länder durchgeführt. Mit dem Ziel der Ausweitung bestehender Kapazitäten bei HZD und GÜL wurde zudem ein entsprechender Beschlussvorschlag in die zurückliegende 223. IMK eingebracht.

Die Überwachung erfolgt mittels GPS-gestützter Echtzeit-Datenerfassung und bei Regelverstößen greift die GÜL sofort ein. Für die Bearbeitung von Meldungen der GÜL, beispielsweise aufgrund von Gebietsverstößen, steht das Lage- und Führungszentrum des Landespolizeiamtes im 24/7-Betrieb zur Verfügung. Eine zentrale Fachlichkeit für das Themenfeld Häusliche Gewalt und eAÜ besteht im LKA.

Die Familiengerichte in Schleswig-Holstein wurden durch das Ministerium für Justiz und Gesundheit im Rahmen einer digitalen Austauschveranstaltung am 17.07.2025 umfassend über die technischen und organisatorischen Abläufe im Zusammenhang mit der Fußfessel informiert. Erörtert wurde auf dieser Veranstaltung insbesondere die neu entwickelte „Domestic Violence“-Technik (DV-Technik), die eine Überwachung der Annäherung zwischen Täter und Opfer ermöglicht, sowie die Rolle und die Aufgaben der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder (GÜL) und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) bei der Überwachung der betroffenen Personen. Außerdem wurden die aktuelle Gesetzeslage in Schleswig-Holstein und die Reformüberlegungen auf Bundesebene umfassend dargestellt.

3. Wie gestaltet sich der konkrete Ablauf von der Anordnung bis zur Durchführung und Überwachung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Nach Erlass eines richterlichen Beschlusses erfolgt die Umsetzung durch die sachbearbeitende Dienststelle der jeweiligen Polizeibehörde. Zunächst wird

über die Polizeiabteilung im MIKWS ein Amtshilfeersuchen an das hessische Justizministerium gestellt. Nach Bewilligung des Ersuchens wird durch die sachbearbeitende Dienststelle die technische Umsetzung der eAÜ bei der hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und der GÜL ausgelöst. Im Anschluss wird die eAÜ mit Hilfe eines durch die GÜL beauftragten Servicepartners angelegt.

4. Welche Behörden und Stellen sind an der Umsetzung beteiligt, und wie ist die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Gerichten, Landeskriminalamt, GÜL und weiteren Akteuren geregelt?

Antwort:

An dem Prozess sind folgende Akteure beteiligt:

- das jeweils zuständige Gericht,
- die Polizeiabteilung im MIKWS sowie das hessische Justizministerium
- die jeweils zuständige Polizeidirektion und die Sachbearbeitung,
- die HZD und die GÜL
- ein durch die GÜL beauftragter Servicepartner

Die innerpolizeiliche Bearbeitung wird per Erlass geregelt. Die Inanspruchnahme von HZD und GÜL erfolgt im Rahmen der Amtshilfe.

5. Gab es seit Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlage bereits Anordnungen oder Einsätze der elektronischen Fußfessel in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Ja.

- a. Wenn ja: Wie viele Fälle wurden bislang angeordnet und in welchem Kontext (z. B. häusliche Gewalt, Nachstellung, Gefährder)?

Antwort:

Bisher gab es zwei Anträge zu richterlichen Anordnungen elektronischer Aufenthaltsüberwachungen nach dem LVwG. In einem Fall im Kontext häuslicher Gewalt wurde die Aufenthaltsüberwachung am 29.07.25 richterlich angeordnet.

- b. Wenn nein: Welche Gründe sieht die Landesregierung dafür, dass bisher keine Anwendung erfolgt ist?

6. Wie viele elektronische Fußfesseln stehen Schleswig-Holstein derzeit über die Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder (GÜL) tatsächlich zur Verfügung?

Antwort:

Die Zuweisung der Geräte an die Länder erfolgt anhand der konkreten Bedarfsfälle und nicht nach festgelegten Zahlen.

7. Ist eine Evaluation der elektronischen Aufenthaltsüberwachung vorgesehen?

Wenn ja: Wann soll diese erfolgen und nach welchen Kriterien wird die Maßnahme bewertet (z. B. Schutzwirkung, Einhaltung der Auflagen, Rückfallquote, Akzeptanz bei Betroffenen)?

Antwort:

Die Anwendung der Norm in der Praxis wird eng begleitet. Nach angemessenem Zeitablauf und einer entsprechenden Zahl von Anwendungsfällen wird eine Evaluation anhand noch festzulegender Kriterien erfolgen.